

TOP: 25

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum
18.10.2016

Drucksache-Nr.:01-103-2016

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Ortsfeuerwehren	2016	Beratung				
Wehrleiterberatungen	2016	Beratung				
Beratung mit Landkreis FB vorbeugender BS, BM, Fachamt und Stadtbrandmeister	09.2016	Beratung				
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2016					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans der Stadt Kremmen

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt die Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans in der Fassung vom 12.10.2016.

Im Jahr 2020 ist der Plan in Bezug auf die Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes und auf Aktualität zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung Bericht zu erstatten.

Beratungsergebnis:

Gremium: Sitzung am: TOP

Anz. Mitgl. :19 dav. anwesend Ja..... Nein..... Enthalt.....

Laut Besch.vorlage..... Abweichender Beschl.(Rückseite).....

eingebraucht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Herr Gerd Lerche

.....
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Mit der Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg im Jahr 2004 wurden die Kommunen verpflichtet, einen Gefahrenabwehrbedarfsplan auf der Grundlage einer Risikoanalyse für ihr Hoheitsgebiet zu erstellen. Als Schutzziel wurde der kritische Wohnungsbrand in kleinstädtischen und ländlichen Strukturen definiert. Der Zielerreichungsgrad soll größer 80 % bezogen auf die Summe aller Einsätze gemäß Schutzziel betragen. Hiernach richten sich die Standortentscheidungen und das Fahrzeugsollkonzept.

Alle jetzigen bestehenden Standorte sind erforderlich. Für die Hilfeleistung auf den zugeordneten Autobahnen wird im Standort der Ortswehr Kremmen, die als Stützpunktfeuerwehr im Land Brandenburg fungiert, ein Vorausrüstwagen (VRW) vorgehalten. Als unterstützende Feuerwehr für die Stützpunktfeuerwehr Kremmen wurden die Ortswehren Staffelde / Groß-Ziethen (BAB) und Beetz / Sommerfeld anerkannt. Das Tanklöschfahrzeug des Standortes Staffelde ist daneben im Bedarfsfall Teil der Katastrophenschutzereinheit des Landkreises Oberhavel. Der Ortswehr Flatow bleiben örtliche Aufgaben und die Unterstützung bei Großereignissen vorbehalten.

Das Gerätehaus der Ortswehr Kremmen bedarf einer dringenden Sanierung und wird in der Fortschreibung des GADB so beschrieben.

Durch die Feuerwehrunfallkasse wurde ein Handlungsbedarf angemahnt. Die Arbeitsmöglichkeiten für Mannschaft und Gerät entsprechen nicht mehr den heutigen Gesetzlichkeiten. Es ist geplant, die alte Wache zu sanieren und für drei Großfahrzeuge eine neue Halle auf dem Gelände zu errichten.

Die Ortswehren Kremmen und Beetz / Sommerfeld können bei der Fahrzeugneu- bzw. Ersatzbeschaffung gefördert werden, wenn das Land Brandenburg die Förderung weiterführt. Im Jahr 2019 ist für Kremmen und 2020 für Sommerfeld jeweils eine Ersatzbeschaffung vorgesehen. Die Förderung erfolgt nur auf der Grundlage eines beschlossenen Gefahrenabwehrbedarfsplanes. Aus diesem Grund ist eine Beschlussfassung erforderlich. Der Gefahrenabwehrbedarfsplan wurde vorab allen Fraktionsvorsitzenden übergeben.

gez. Gerd Lerche
Stadtbrandmeister

Finanzielle Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen? Ja

Gesamtkosten der Maßnahmen: **1.800.000 €** bis 2020 Jährliche Folgekosten : €

Finanzierung: Anteilsfinanzierung 50 %		Objektbezogene	
Eigenanteil	Gerätehaus Kremmen:	ca. 1,1 Mio €	Einnahmen (Zuschüsse) :
	2017 HLF 20:	180.000 €	180.000 €
	2017 MTW:	40.000 €	
	2018 TSF-W/KLF	100.000 €	
	2019 TLF	190.000 €	190.000 €
	2020 HLF 10	150.000 €	150.000 €

Haushaltsbelastung : **ca. 1.800.000 €** bis 2020 jährlich :

Veranschlagung :
mit : €
Produktsachkonto :
im Ergebnishaushalt :

im Finanzhaushalt

12601 / 78310000
12601 / 68110000



LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH

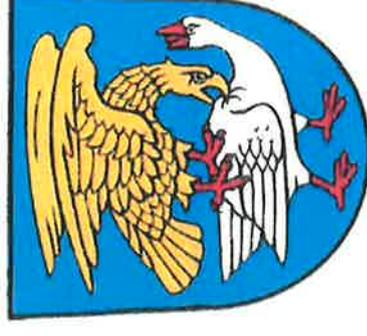
www.luelf-rinke-sicherheitsberatung.de



Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Kremmen Teil-Fortschreibung 2016

Stand: 12.10.2016

ENTWURF – Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen.....	3
1.1	Ausgangssituation und Auftrag.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen & Planungsgrundlagen.....	5
1.3	Übersicht der Kausalzusammenhänge.....	6
2	IST-Stand Feuerwehrrhäuser & Feuerwehrfahrzeuge.....	7
2.1	Feuerwehrrhäuser.....	8
2.2	Feuerwehrfahrzeuge.....	15
3	Umgesetzte Maßnahmen seit Erst-Erstellung des Gefahrenabwehrbedarfsplans.....	17
4	Diskussion Standortstruktur.....	18
4.1	Grundsätzliche Überlegungen zur Standortstruktur.....	19
4.2	Vorgaben zur Standortstruktur im Land Brandenburg.....	20
4.3	Vorgaben zur Feuerwehrbedarfsplanung in Deutschland.....	28
4.4	Weitere Entscheidungskriterien.....	31
4.5	Wirtschaftlichkeits- bzw. Grenzkostenbetrachtungen.....	32
4.6	Erreichbarkeitsbetrachtungen.....	33
4.7	Zusammenfassung.....	36
5	SOLL-Konzept.....	37
5.1	Standorte.....	38
5.2	Fahrzeuge.....	40
	Abkürzungen und Definitionen.....	43
	Kontaktaten.....	44

1 Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen

1 Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen

- 1.1 Ausgangssituation und Auftrag
- 1.2 Rechtliche Grundlagen & Planungsgrundlagen
- 1.3 Übersicht der Kausalzusammenhänge

1.1 Ausgangssituation und Auftrag

Ausgangssituation und Auftrag

- Durch die LUELF & RINKE Sicherheitsberatung (damals noch als RINKE Unternehmensberatung) wurde der Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Kremen erstellt (Stand 17.06.2010).
- Mit Schreiben vom 27.01.2015 wurde die LUELF & RINKE Sicherheitsberatung mit der Teil-Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans betraut.
- Hierbei erfolgte eine aktualisierte Bewertung der baulichen Funktion der Feuerwehrhäuser sowie eine Fortschreibung des SOLL-Konzeptes im Hinblick auf Standorte und Fahrzeuge.
- Zur Aktualisierung der Bewertung der baulichen Situation der Feuerwehrhäuser wurde am 17.03.2015 eine Besichtigung aller Feuerwehrhäuser durchgeführt.
- Im Bereich Einsatzgeschehen und Gefahrenpotential sind seit der Ersterstellung keine bedarfsplanrelevanten Änderungen (d.h. Änderungen, die Einfluss auf das SOLL-Konzept haben) aufgetreten.
- Daher wird die Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplans in kompakter Form durchgeführt. Dies bedeutet, dass der Gefahrenabwehrbedarfsplan aus dem Jahr 2010 als Bestandteil der Teil-Fortschreibung zu sehen ist.
- Dieses Dokument enthält die Bewertung der Feuerwehrhäuser sowie die Fortschreibung des SOLL-Konzeptes in Bezug auf Standorte und Fahrzeuge.
- In Kapitel 4 wurden zudem umfangreiche Betrachtungen bzw. Überlegungen zur Standortstruktur angestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen & Planungsgrundlagen

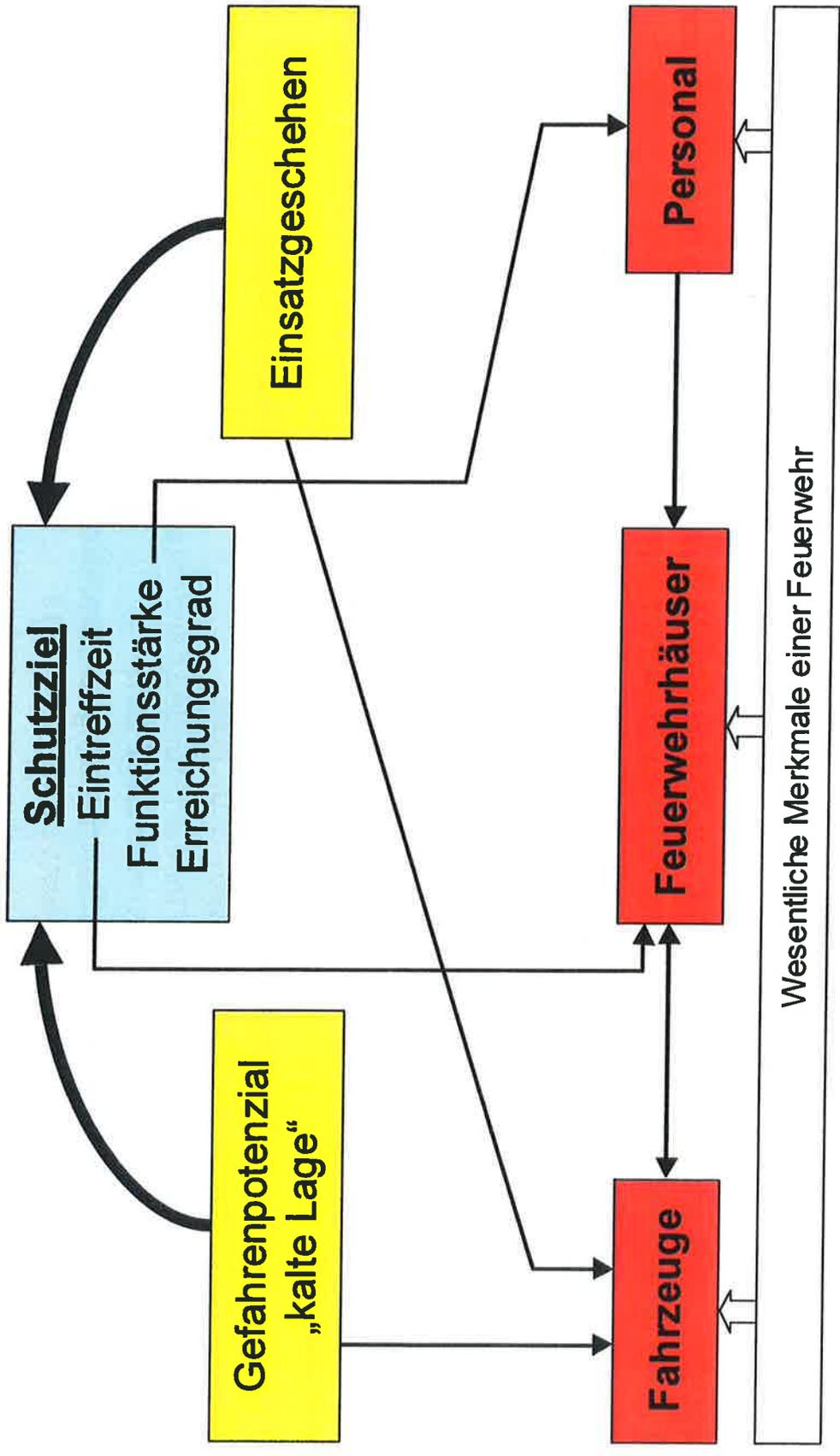
Rechtliche Grundlagen & Planungsgrundlagen

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.05.2004 (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 30.11.2005
- Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren vom 15.01.2016
- Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse und zur Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfplanes im Land Brandenburg vom 04.09.2007
- Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008
- Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24. Oktober 2011
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 17.09.2008
- Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden vom 09.02.2012
- Verordnung über die Organisation und die Durchführung von Brandverhütungsschauen (Brandverhütungsschauverordnung – BrVSchV) vom 13.12.2013
- Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ von Mai 1989 (DGUV Vorschrift 49; ehem. GUV-V C 53)
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

Die oben angeführten wesentlichen rechtlichen Grundlagen und Planungsgrundlagen wurden bei der Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfplans berücksichtigt.

1.3 Übersicht der Kausalzusammenhänge

Primäre Abhängigkeiten und Einflussgrößen bei der Bedarfsplanung von Feuerwehren – Übersicht der Kausalzusammenhänge



2 IST-Stand Feuerwehrhäuser & Feuerwehrfahrzeuge

2 IST-Stand Feuerwehrhäuser & Feuerwehrfahrzeuge

2.1 Feuerwehrhäuser

2.2 Feuerwehrfahrzeuge

2.1 Feuerwehrhäuser

2.1 Feuerwehrhäuser - Übersicht über die 5 Standorte der Feuerwehr der Stadt Kremmen

Bauliche Funktion:

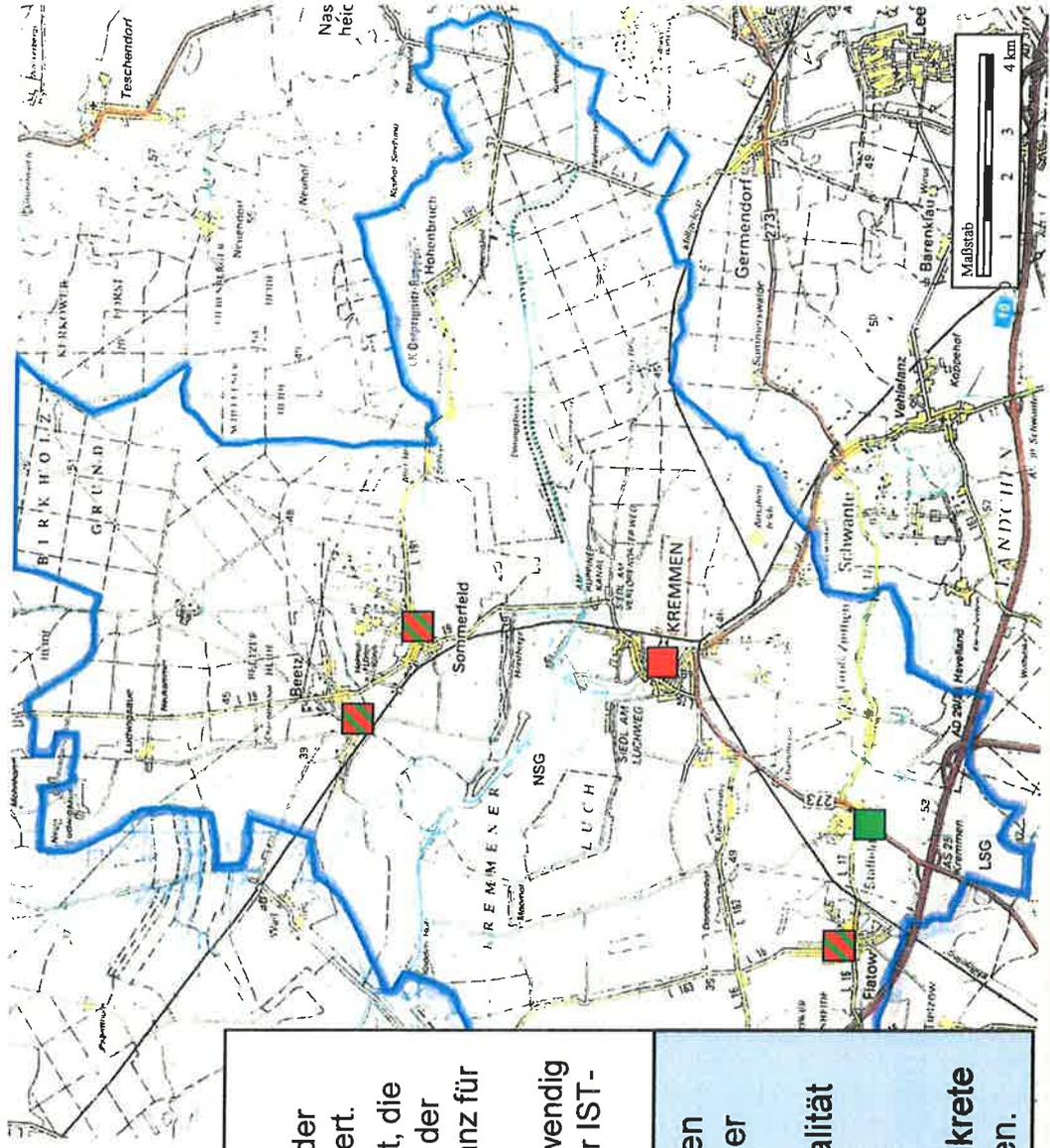
- = gut bis sehr gut
- = befriedigend bis ausreichend
- = unbefriedigend / nicht ausreichend

Allgemeine Erläuterung:

Die hier dargestellte Übersicht zur baulichen Funktion der Standorte wird auf den nächsten Seiten näher spezifiziert. Es werden dabei die wesentlichen Merkmale behandelt, die zur Bewertung der grundsätzlichen baulichen Funktion der Standorte notwendig sind und damit besondere Relevanz für den Gefahrenabwehrbedarfsplan haben.

Ob und in welchem Umfang einzelne Maßnahmen notwendig sind, lässt sich nicht unmittelbar aus der Bewertung der IST-Situation ableiten.

Die Bewertung umfasst neben der grundsätzlichen Eignung als Feuerwehrhaus (im Sinne allgemeiner und rechtlicher Anforderungen wie z. B. der Unfallverhütungsvorschriften) auch die Funktionalität sowie den baulichen Gesamtzustand. Dies führt im vorliegenden Abschnitt zur Gesamtbewertung der „baulichen Funktion“. Konkrete Maßnahmen werden im Abschnitt 5.1 beschrieben.

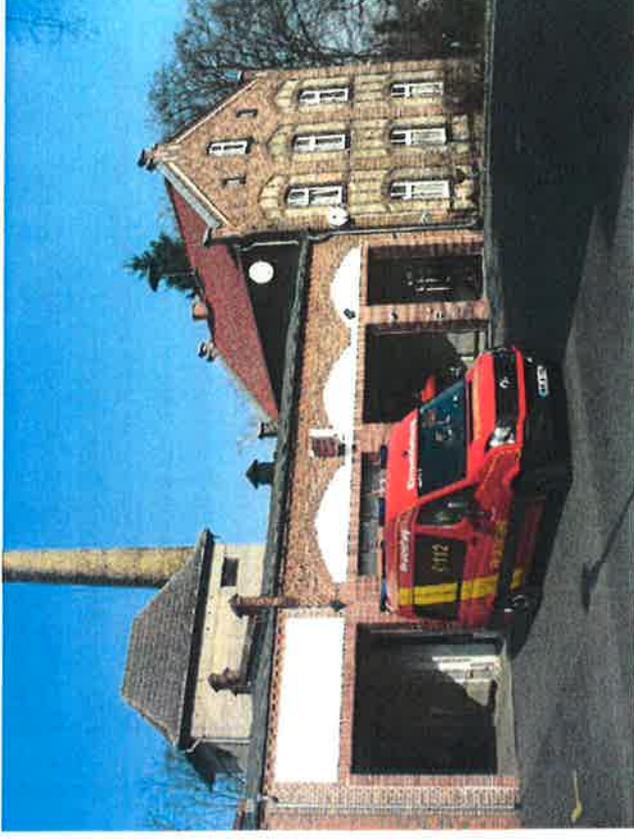


2.1 Feuerwehrhäuser

□ Feuerwehrhaus Kremmen (1)

- 1889 als Gashaus erbaut, seit 1969 als Feuerwehrhaus genutzt
- 4 Stellplätze für Großfahrzeuge sowie 1 Stellplatz für ein Kleinfahrzeug (mit 3 Großfahrzeugen, 2 Kleinfahrzeugen sowie mehreren Anhängern belegt)
- Abgasabsauganlage vorhanden
- Sanitäre Anlagen sowie Schulungs- und Aufenthaltsraum vorhanden
- Nur wenige Alarmparkplätze (5 + 2)
- Wohnung in Feuerwehrhaus vermietet (daher im Obergeschoß keine Räume der Feuerwehr)
- 3 Fertigaragen im Hinterhof, 1 mit PKW belegt, 2 als Lagerräume (Bindemittel usw.)

➔ **Bauliche Funktion unbefriedigend / nicht ausreichend**



Stellplatzgrößen nach DIN 14092-1

„Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“:

- Stellplatzgröße 1 (für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 8m): 4,5m x 10m
- Stellplatzgröße 2 (für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 10m): 4,5m x 12,5m
- Anmerkung hinsichtlich der Breite: Bei End- und Einzelstellplätzen jeweils zuzüglich 0,5m an beiden Seiten.
- Torbreiten bei den Stellplatzgrößen 1 & 2: Durchfahrtsbreite: 3,6m; Durchfahrtshöhe: 4m

2.1 Feuerwehrhäuser

Feuerwehrhaus Kremen (2)

Vergleich mit der DIN 14092-1

„Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“:

- Stellplatzgrößen entsprechen nicht der DIN (siehe Tabelle rechts sowie das Textfeld rechts unten)
- Umkleiden in der Fahrzeughalle
- Kein Trocknungsraum
- Kein Jugendraum
- Kein Lehrmittelraum
- Kein Raum für Erste Hilfe / Lagebesprechung / Ruheraum
- Büro zu klein
- Zu wenig gut zugängliche ebenerdige Lagerflächen
- Kein Putzmittelraum
- Keine Notstromversorgung
- Zu wenig Alarmparkplätze
- Keine Kleiderkammer

Nr.	Fahrzeug	Torbreite	Torhöhe	Stellplatztiefe	Stellplatzbreite
1	VRW	2,4 m	3,4 m	9,5 m	2,00 m
2	TLF 16/45	3,4 m	3,4 m	9,5 m	2,85 m
3	LF 8/6	3,4 m	3,4 m	9,5 m	2,70 m
4	ELW 1 + Boot	3,4 m	3,4 m	12,0 m	4,50 m
5	DLK 18/12	3,4 m	4,0 m	11,0 m	5,00 m

Stellplatzgrößen nach DIN 14092-1

„Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“:

- Stellplatzgröße 1 (für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 8m): 4,5m x 10m
- Stellplatzgröße 2 (für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 10m): 4,5m x 12,5m
- Anmerkung hinsichtlich der Breite: Bei End- und Einzelstellplätzen jeweils zuzüglich 0,5m an beiden Seiten.
- Torbreiten bei den Stellplatzgrößen 1 & 2: Durchfahrtsbreite: 3,6m; Durchfahrtshöhe: 4m

2.1 Feuerwehrhäuser

□ Feuerwehrhaus Beetz

- 1 Fahrzeugstellplatz; Abstände beim vorhandenen Großfahrzeug teilweise gering, dadurch Situation teilweise beengt
- Keine Abgasabsauganlage vorhanden, jedoch Umkleiden in separatem Raum
- Tormaße: Breite: 3,2m, Höhe: 3,4m
- Stellplatztiefe: 9,9m
- Sanitäre Anlagen sowie kleiner Schulungs- und Aufenthaltsraum vorhanden
- Heizung vorhanden
- 5 Alarmparkplätze sowie ausreichend Parkmöglichkeiten im Umfeld

➔ **Bauliche Funktion befriedigend bis ausreichend**

➔ **Da das vorhandene Fahrzeug (LF 10 gemäß Fahrzeug-SOLL-Konzept; Baujahr 2011) voraussichtlich noch längere Zeit in Dienst bleibt, sind im Rahmen des Gesamt-SOLL-Konzeptes an diesem Standort derzeit keine baulichen Veränderungen vorgesehen.**



Stellplatzgrößen nach DIN 14092-1

„Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“:

- Stellplatzgröße 1 (für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 8m): 4,5m x 10m
- Stellplatzgröße 2 (für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 10m): 4,5m x 12,5m
- Anmerkung hinsichtlich der Breite: Bei End- und Einzelstellplätzen jeweils zuzüglich 0,5m an beiden Seiten.
- Torbreiten bei den Stellplatzgrößen 1 & 2: Durchfahrtsbreite: 3,6m; Durchfahrtshöhe: 4m

2.1 Feuerwehrhäuser

□ Feuerwehrhaus Sommerfeld

- 2 Fahrzeugstellplätze, belegt mit einem Großfahrzeug und einem Kleinfahrzeug; Abstände beim Großfahrzeug teilweise gering, dadurch Situation teilweise beengt (Länge Stellplatz 8,00m)
- Abgasabsauganlage vorhanden
- Tormaße: Links: Breite: 3,4m, Höhe: 3,5m; Rechts: Breite: 3,5m, Höhe: 3,5m;
- Sanitäre Anlagen sowie kleiner Schulungs- und Aufenthaltsraum (16 Plätze) vorhanden
- Parkmöglichkeiten im Umfeld vorhanden

→ **Bauliche Funktion befriedigend bis ausreichend**



Stellplatzgrößen nach DIN 14092-1

„Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“:

- Stellplatzgröße 1 (für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 8m): 4,5m x 10m
- Stellplatzgröße 2 (für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 10m) : 4,5m x 12,5m
- Anmerkung hinsichtlich der Breite: Bei End- und Einzelstellplätzen jeweils zuzüglich 0,5m an beiden Seiten.
- Torbreiten bei den Stellplatzgrößen 1 & 2: Durchfahrtsbreite: 3,6m; Durchfahrtshöhe: 4m

2.1 Feuerwehrhäuser

□ Feuerwehrhaus Flatow

- 1 Fahrzeugstellplatz; keine Abgasabsauganlage vorhanden
- Tormaße: Breite: 3,7m, Höhe: 3,4m
- Heizkörper in Fahrzeughalle
- Sanitäre Anlagen sowie Schulungs- und Aufenthaltsraum vorhanden
- Ausreichend Parkmöglichkeiten im Umfeld vorhanden
- Aufgrund der vorherigen Nutzung im landwirtschaftlichen Bereich, leichte Schäden an der Bausubstanz

→ **Bauliche Funktion befriedigend bis ausreichend**

→ **Da das vorhandene Fahrzeug (TSF-W gemäß Fahrzeug-SOLL-Konzept; Baujahr 2011) voraussichtlich noch längere Zeit in Dienst bleibt, sind im Rahmen des Gesamt-SOLL-Konzeptes an diesem Standort derzeit keine baulichen Veränderungen vorgesehen.**



Stellplatzgrößen nach DIN 14092-1

„Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“:

- Stellplatzgröße 1 (für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 8m): 4,5m x 10m
- Stellplatzgröße 2 (für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 10m): 4,5m x 12,5m
- Anmerkung hinsichtlich der Breite: Bei End- und Einzelstellplätzen jeweils zuzüglich 0,5m an beiden Seiten.
- Torbreiten bei den Stellplatzgrößen 1 & 2: Durchfahrtsbreite: 3,6m; Durchfahrtshöhe: 4m

2.1 Feuerwehrhäuser

Feuerwehrhaus Staffelde/Großziethen

- Erbaut 1997
- 2 Stellplätze für Großfahrzeuge
- Tormaße: Breite: 3,5m, Höhe: 3,5m
- Abgasabsauganlage vorhanden
- Sanitäre Anlagen sowie Schulungs- und Aufenthaltsraum vorhanden
- Alarmplätze vorhanden
- Rettungswache des Landkreises Oberhavel im gleichen Gebäude

➔ **Bauliche Funktion sehr gut**



Stellplatzgrößen nach DIN 14092-1

„Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“:

- Stellplatzgröße 1 (für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 8m): 4,5m x 10m
- Stellplatzgröße 2 (für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Länge kleiner gleich 10m): 4,5m x 12,5m
- Anmerkung hinsichtlich der Breite: Bei End- und Einzelstellplätzen jeweils zuzüglich 0,5m an beiden Seiten.
- Torbreiten bei den Stellplatzgrößen 1 & 2: Durchfahrtsbreite: 3,6m; Durchfahrtshöhe: 4m

2.2 Feuerwehrfahrzeuge

2.2 Feuerwehrfahrzeuge - Die Feuerwehr-Fahrzeuge der Stadt Kremmen im Überblick / Typen

(Stand: 1. Halbjahr 2016)

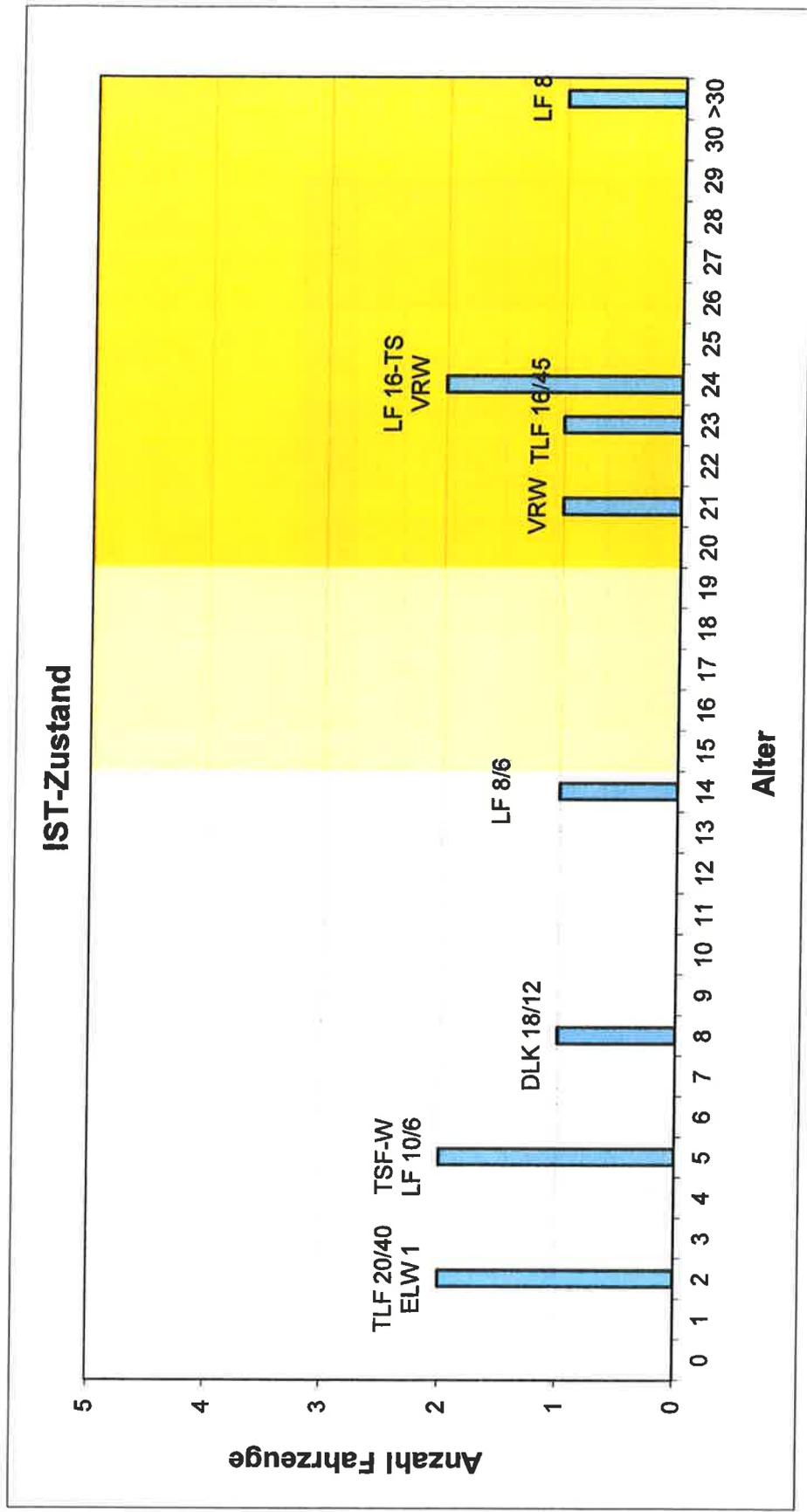
Standort	(Tank-)Löschfahrzeuge							Sonstige Fahrzeuge					Summe
	LF 16 TS	LF 10/6	LF 8/6	TSF- W	LF 8	TLF 16/45	TLF 20/40	DLK 18/12	ELW 1	MZF	VRW		
Kremmen	-	-	1	-	-	1	-	1	1	1	1	6	
Beetz	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
Flatow	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	
Sommerfeld	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	
Staffelde	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	2	
Summe	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	12	

Die Feuerwehr der Stadt Kremmen verfügt derzeit insgesamt über 12 Kraftfahrzeuge (davon 7 (Tank-) Löschfahrzeuge) sowie über 3 Anhänger (STA, Schaum, Wasserwerfer; alle in Staffelde).

Veränderung zum GABP 2010: - 1 Tanklöschfahrzeug / + 1 Fahrzeug für Gerätewart (MZF).

2.2 Feuerwehrfahrzeuge

Fahrzeugübersicht / Altersverteilung



3 Umgesetzte Maßnahmen seit Erst-Erstellung des Gefahrenabwehrbedarfsplans

Maßnahmen an den Feuerwehrrhäusern seit Erst-Erstellung des Gefahrenabwehrbedarfsplans

- Beetz: Renovierung: u.a. neues Tor sowie Anlage von Alarmparkplätzen
- Sommerfeld: Renovierung sowie Anbau eines Stellplatzes, Einbau einer Abgasabsauganlage
- Flatow: Kleinere Renovierungsarbeiten

Fahrzeugbeschaffungen seit Erst-Erstellung des Gefahrenabwehrbedarfsplans

- Das TLF 16/25 (Baujahr 1974, Standort Kremmen) wurde außer Dienst gestellt.
- 2011: Das TLF 16/25 (Baujahr 1985, Standort Beetz) wurde außer Dienst gestellt und als Ersatz ein LF 10/6 beschafft.
- 2011: Das LF 8 (Baujahr 1986, Standort Flatow) wurde außer Dienst gestellt und als Ersatz ein TSF-W beschafft.
- 2014: Der ELW 1 (Baujahr 1998, Standort Kremmen) wurde außer Dienst gestellt und eine Ersatzbeschaffung durchgeführt.
- 2014: Das TLF 16/25 (Baujahr 1984, Standort Staffelde) wurde außer Dienst gestellt und als Ersatz ein TLF 20/40-Staffel beschafft.

4 Diskussion Standortstruktur

4 Diskussion Standortstruktur

- 4.1 Grundsätzliche Überlegungen zur Standortstruktur
- 4.2 Vorgaben zur Standortstruktur im Land Brandenburg
- 4.3 Vorgaben zur Feuerwehrbedarfsplanung in Deutschland
- 4.4 Weitere Entscheidungskriterien
- 4.5 Wirtschaftlichkeits- bzw. Grenzkostenbetrachtungen
- 4.6 Erreichbarkeitsbetrachtungen
- 4.7 Zusammenfassung

4.1 Grundsätzliche Überlegungen zur Standortstruktur

4.1 Grundsätzliche Überlegungen zur Standortstruktur

- Bei Überlegungen zur (Mindest-)Anzahl an Feuerwehrstandorten ist ein wichtiger Faktor die Zeit, nach welcher die Feuerwehr bei einem (bestimmten) Schadensereignis eintreffen soll.
- Für die Planung von Standortstrukturen ist sie somit zunächst der entscheidende Parameter.
- Folgende Bereiche sind bei der Prüfung der grundsätzlichen Frage der (Mindest-)Anzahl von Feuerwehrstandorten zu beachten bzw. zu untersuchen:
 - Regelungen (Gesetze, Vorschriften, Sonstiges) im Land Brandenburg
 - Vorgaben (zur Feuerwehrbedarfsplanung) in Deutschland
 - Diskussionspunkte außerhalb von reinen Erreichbarkeitsüberlegungen bzw. Hilfsfrist- und Eintreffzeitvorgaben
- Auf den folgenden Seiten werden diese Bereiche hinsichtlich der Frage nach der (Mindest-)Anzahl an Feuerwehrstandorten untersucht.

4.2 Vorgaben zur Standortstruktur im Land Brandenburg

4.2 Vorgaben zur Standortstruktur im Land Brandenburg

- Auf den folgenden Seiten werden folgende Gesetze, Vorschriften und weitere Papiere hinsichtlich ihrer Aussagen zur (Mindest-)Anzahl von Feuerwehrstandorten untersucht:
 - Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.05.2004 (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)
 - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 30.11.2005
 - Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren vom 15. Januar 2016
 - Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse und zur Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes im Land Brandenburg vom 04.09.2007
 - Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008

4.2 Vorgaben zur Standortstruktur im Land Brandenburg

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004

„ § 3 Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, der Ämter und der kreisfreien Städte

(1) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung

1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten ...

(2) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte müssen

1. eine Gefahren- und Risikoanalyse erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan den örtlichen Verhältnissen entsprechend Schutzziele festlegen, nach denen sich die Personal- und Sachausstattung der Feuerwehr sowie die angemessene Löschwasserversorgung bestimmen, ...“

Das BbgBKG enthält keine Aussagen bzw. Vorgaben zur Standortstruktur oder zu Hilfsfristen bzw. Eintreffzeiten (insbesondere weder in Teil 1 (§ 1 bis § 6) noch in § 24).

4.2 Vorgaben zur Standortstruktur im Land Brandenburg

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 30. November 2005

„3 Zu § 3 (Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, der Ämter und der kreisfreien Städte)

3.1 Die Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die sich aus einer Gefahren- und Risikoanalyse ergebenden Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln der Feuerwehr erfüllt werden können. ...

3.2 Bei der Gefahren- und Risikoanalyse sind insbesondere die Art und die Dichte der Bebauung sowie das Vorhandensein besonders gefährlicher Betriebe und Anlagen festzustellen und zu bewerten. In die Betrachtung sind auch Umstände mit einzubeziehen, die sich aus der Lage der Gemeinde oder des Amtes, etwa in Nachbarschaft von außerhalb des Zuständigkeitsbereichs gelegenen Anlagen und Betrieben, ergeben können.

Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken des Gemeindegebiets und sind individuell festzulegen. Sie beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Dabei sind festzulegen:

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen oder tätig werden,
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke) und
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Bei einer Schutzzielefestlegung sind grundsätzlich die Ziele des Brandschutzwesens zu berücksichtigen. Gemäß ihrer Priorität sind dies:

1. Menschen retten,
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen und
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.“

Auch die Verwaltungsvorschrift zum BbgBKG enthält keine Aussagen bzw. Vorgaben zur Standortstruktur oder zu Hilfsfristen bzw. Eintreffzeiten. Sie verweist jedoch in Nr. 3.2 darauf, dass entsprechende Zeiten festzulegen sind.

4.2 Vorgaben zur Standortstruktur im Land Brandenburg

Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren vom 15. Januar 2016

„1.2 Die Organisation, die Mindeststärke und die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach dem einsatztaktischen Bedarf, der in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 BbgBKG festzulegen ist. Hierin wird das örtliche Gefahrenpotenzial erfasst.“

Die „Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren“ vom 15. Januar 2016 macht zwar Aussagen zur Personalstärke und zu Fahrzeugen, jedoch keine Vorgaben zur (Mindest-)Anzahl an Feuerwehrstandorten.

4.2 Vorgaben zur Standortstruktur im Land Brandenburg

Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse und zur Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes im Land Brandenburg vom 04.09.2007

In der „Anlage 1: Muster einer Gefahren- und Risikoanalyse“ wird auf Seite 12 auf die „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ (September 1998) verwiesen (diese enthalten eine Schutzzieldefinition mit Zeiten und Stärken). In der beispielhaft ausgefüllten „Anlage 1: Muster einer Gefahren- und Risikoanalyse“ sind zudem für verschiedene Szenarien Zeiten angeführt (jeweils „vom Beginn der Notrufabfrage“):

Seite	Szenario	Minuten	Kräfte
13	Sturm/Orkan/Tornado	20	Staffel
15	langanhaltender Schneefall/Starkfrost	20	Staffel
17	schwere Gewitter	20	Staffel
19	Waldbrand	15	Zug
21	Freisetzung sonstiger radioaktiver Stoffe	15	Zug
25	Gefahrstofffreisetzung bei Transportunfällen (Straße; Schiene)	20	Zug
31	Gebäudebrände	15	10 Funktionen
33	Fahrzeugbrände	15	Gruppe
35	Sonstige Brände Campingplätze	15	Staffel
37	Verkehrsunfälle	15	Gruppe
39	Wasser- und Eisunfälle	15	Gruppe

In der „Anlage 1: Muster einer Gefahren- und Risikoanalyse“ sind exemplarisch Schutzziele für verschiedene Szenarien aufgeführt. Aus den dort angegebenen Hilfsfristen („vom Beginn der Notrufabfrage“) resultieren bei einem Planungswert von 2 Minuten für die Gesprächs-/Dispositionszeit Eintreffzeiten zwischen 13 und 18 Minuten.

4.2 Vorgaben zur Standortstruktur im Land Brandenburg

[Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg \(Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG\) vom 14. Juli 2008](#)

„ § 8 Rettungsdienstbereichspläne

...

(2) Durch die Träger des Rettungsdienstes sind die Rettungswachen so zu errichten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in 95 Prozent aller Fälle in einem Jahr innerhalb von 15 Minuten erreicht wird (Hilfsfrist). Die Hilfsfrist umfasst den Zeitraum vom Eingang der Notfallmeldung in der integrierten Leitstelle bis zum Erreichen des Einsatzortes durch das ersteintreffende Rettungsmittel.“

Das „Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg“ macht konkrete Vorgaben zur Hilfsfrist im Rettungsdienst.

Da sowohl im Rettungsdienst als auch im Brandschutz die „Notfallrettung von Personen“ (BbgRettG, § 2 Absatz 1 Nr. 1) bzw. „Menschen retten“ (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz Nr. 3.2) Priorität haben bzw. das (oberste) Ziel sind, können die entsprechenden Vorgaben aus dem Rettungsdienst in die Planungen für den abwehrenden Brandschutz mit einbezogen werden.

Bei Ansatz einer identischen Hilfsfrist würde daraus eine Eintreffzeit von maximal 13 Minuten resultieren.

4.2 Vorgaben zur Standortstruktur im Land Brandenburg

Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG / Aufgabenerfüllung

- Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 BbgBKG hat die Stadt Kremmen „eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten“.
- Laut der zugehörigen Verwaltungsvorschrift ist diese „gegeben, wenn die sich aus einer Gefahren- und Risikoanalyse ergebenden Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln der Feuerwehr erfüllt werden können.“
- Derzeit werden durch die Feuerwehr der Stadt Kremmen keine Statuszeiten der Fahrzeuge dokumentiert. Somit kann keine Auswertung darüber erfolgen, wie schnell bei bestimmten Schadensereignissen die Kräfte der Feuerwehr ausrücken und wann diese am Schadensort eintreffen.
- Zudem ist bei der Anzahl an zeitkritischen Einsätzen in den Einheiten der Feuerwehr der Stadt Kremmen die Ableitung von Planungswerten anhand von realen Einsätzen aus statistischen Gründen nur eingeschränkt möglich.
- Überlegungen zur Standortstruktur müssen daher anhand von Planungswerten geführt werden (Betrachtungen der Wohn- und Arbeitsorte der freiwilligen Kräfte, planerische Werte für die Ausrückezeit; siehe hierzu die entsprechenden Auswertungen im GABP 2010).
- Die Auswertung des Einsatzgeschehens des Jahres 2014 (siehe folgende Seite) lässt jedoch den Schluss zu, dass nicht zu allen Tageszeiten von einer leistungsfähigen Feuerwehr gesprochen werden kann. Somit sollten Veränderungen in der Standortstruktur hinsichtlich ihrer Auswirkungen sehr genau geprüft werden und im Zweifelsfall Standorte eher aufrechterhalten denn geschlossen werden.

Derzeit ist fraglich, ob zu allen Tageszeiten von einer leistungsfähigen Feuerwehr gesprochen werden kann. Veränderungen in der Standortstruktur sind daher hinsichtlich ihrer Auswirkungen genau zu hinterfragen.

4.2 Vorgaben zur Standortstruktur im Land Brandenburg

Auswertung Einsatzgeschehen 2014

- Anhand einer durch LUELF & RINKE zur Verfügung gestellten und von der Stadt Kremmen ausgefüllten Tabelle erfolgte eine Auswertung der Einsätze des Jahres 2014.
- Wesentliche Erkenntnisse:
 - Analog zur Einsatzauswertung im GABP 2010 hat sich rund ein Drittel des Einsatzgeschehens im Ortsteil Kremmen abgespielt, das übrige Einsatzgeschehen verteilt sich auf die anderen Ortsteile bzw. Einsatzbereiche.
 - In der Einheit Kremmen konnten auch bei zeitkritischen Einsätzen teilweise nicht alle Fahrzeuge voll besetzt ausrücken. Daraus kann geschlossen werden, dass in dieser Einheit keine Personalreserve mehr zur Verfügung stand.
 - Über alle Einheiten hinweg zeigen sich personell äußerst unterschiedliche Verfügbarkeiten (voll besetzte Fahrzeuge versus nur teilweise besetzte oder nicht ausgerückte Fahrzeuge).
 - 23 der 92 Einsätze konnten ohne die Einheit Kremmen abgearbeitet werden. Gäbe es nur einen Standort, würde dies eine zusätzliche Belastung für diese Einheit ergeben.

Einsatzort	Anzahl Einsätze
Amalienfelde	1
B273 Orion	1
BAB 10	2
BAB 24	6
Beetz	7
Flatow	8
Hohenbruch	12
Kremmen	29
L 16	3
Marwitz	1
Oberkrämer	2
Schwante	1
Sommerfeld	16
Staffelde	3
Summe:	92

Die Auswertung des Einsatzgeschehens des Jahres 2014 spricht aufgrund mehrerer Erkenntnisse (Verteilung des Einsatzgeschehens sowie Verfügbarkeiten) für eine Beibehaltung der derzeitigen Standortstruktur.

- **Verteilung des Einsatzgeschehens:** Die gegenwärtige Standortstruktur sichert schnelle Eintreffzeiten zumindest der ersten Kräfte.
- **Verfügbarkeiten:** Durch parallele Alarmierungen von Einheiten oder Nachalarmierungen bei Bedarf können im Rendezvous-Prinzip mit hoher Wahrscheinlichkeit ausreichende Personalstärken erreicht werden.
- Weiterhin ist zu beachten, dass bei Einsätzen auf der Autobahn dadurch noch Reserven im Stadtgebiet zur Verfügung stehen.

4.3 Vorgaben zur Feuerwehrbedarfsplanung in Deutschland

Vergleich von Schutzziel-Rahmenempfehlungen

Bundesland	Art der Zeit	Zeit 1 [min]	Stärke erste Einheit	Zeit 2 [min]	Stärke zweite Einheit	Stärke Gesamt	ZEG	Art der Referenz	Bemerkung
Bremen	FZ	10	8	15	6	14	n.d.	städt. Schutzziel	-
Baden-Württemberg	ETZ	10	9	15	9	18	n.d.	Hinweis / Empfehlung	Szenario: Standardbrand
		10	9	15-20	3-9 *	13-18 *	n.d.	städt. Schutzziel	Szenario: Standardhilfeleistung; *) Lageabhängig (i.d.R. Gruppe)
Hamburg	ETZ	8	10	13	6	16	85% *	Gesetz / Verordnung	*) Angestrebt werden soll ein Zielerreichungsgrad von 95%.
Hessen	ETZ	10	6	n.d.	n.d.	n.d.	n.d.	Empfehlung	Mindeststärke erste Eintreffzeit ableitbar aus Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen.
Mecklenburg-Vorpommern	ETZ	10 *	6	15 *	6	12	80% *	Hinweis / Empfehlung	*) Bei geschlossen bebauten Siedlungsgebieten, außerhalb bebauter Ortslagen Zeit 1 = 15 min; Alternativ: 9 Fu. in 10 min.
Niedersachsen	ETZ	8	9 *	13	6	15	90%	Verordnung	*) Ein übergeordneter Einsatzleiter sollte zeitnah mit der ersten Einheit eintreffen.
Rheinland-Pfalz	ETZ	8	6	15	9	15	n.d.	Verordnung	Mindeststärken ableitbar aus Mindestfahrzeugausstattung (hier dargestellt: Risikoklasse B1), 3. ETZ nicht dargestellt
		8	6	13	9	15	80%	Verwaltungs- vorschrift	Gefährdungskategorie B1 & B2
Saarland	ETZ	8	9	13	6	15	80%	Hinweis / Empfehlung	Gefährdungskategorie B3 & B4
Sachsen	ETZ	9	9	14	6	15	90%	Gesetz / Hinweise	-
Sachsen-Anhalt	ETZ	12	9	n.d.	3-9	n.d.	n.d.	Verordnung	-
Thüringen	ETZ	10	n.d.	20	n.d.	n.d.	n.d.	Hinweis / Empfehlung	-
Bayern	HF	10	6	n.d.	n.d.	n.d.	n.d.	Empfehlung	Mindeststärke erste Eintreffzeit ableitbar aus Mindestfahrzeugausstattung.
		15	14	n.d.	n.d.	14	90%	städt. Schutzziel	Schutzklasse A
Berlin	HF	15	14	n.d.	n.d.	14	50%	Erlaß / Vorlage	Schutzklasse B
Schleswig-Holstein	HF	10	6* / 10**	15**	6**	16**	80%**	-	*) Ableitbar aus Fahrzeugausstattung gem. Organisationserlass. **) Vorlage für einen Feuerwehrbedarfsplan.
Brandenburg	-	n.d.	n.d.	n.d.	n.d.	n.d.	n.d.	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	n.d.	n.d.	n.d.	n.d.	n.d.	n.d.	-	Unterschiedliche Ansätze in den Regierungsbezirken (teilw. Differenzierung der Funktionsstärke nach ländlichen u. städtischen Strukturen).

FZ = Fahrtzeit | ETZ = Eintreffzeit | HF = Hilfsfrist

4.3 Vorgaben zur Feuerwehrbedarfsplanung in Deutschland

Vergleich von Schutzziel-Rahmenempfehlungen (Forts.) – Quellen

Bundesland	Quelle	Herausgeber
Bremen	Brandschutzziel für die Stadtgemeinde Bremen, 01/2000	Senat der Freien Hansestadt Bremen
Baden-Württemberg	Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, 01/2008	Landesfeuerwehrverband und Innenministerium
Hamburg	Strategiepapier 2010 der Feuerwehr Hamburg, 02/2012	Behörde für Inneres und Sport Hamburg
Hessen	Einfreizeit: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), 03/2010; Mindeststärke: Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOV), 12/2013	Hessisches Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern	Empfehlung für die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern, 01/2016	Landesfeuerwehrverband
Niedersachsen	Abschlussbericht: Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels, Anlage 3: Hinweise zur Durchführung der Brandschutzbedarfsplanung in Niedersachsen, 06/2010	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Rheinland-Pfalz	Feuerwehrverordnung (FwVO), 05/2012	Ministerium des Inneren und für Sport
Saarland	Verwaltungsvorschrift zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe und zur Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen (Planungs- und AusstattungsVV), 09/2007	Ministerium für Inneres und Sport
Sachsen	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zum Brandschutzbedarfsplan, AZ.: 37-00500.60/60, 07/2005	Sächsisches Staatsministerium des Inneren
Sachsen-Anhalt	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG), 07/2014 - Arbeitshinweise - Risikoanalyse 06/2009	Ministerium für Inneres und Sport
Thüringen	Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO), 09/2009	Freistaat Thüringen
Bayern	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), 05/2013; Merkblatt für die Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern, 01/2015	Bayerisches Staatsministerium des Inneren; Staatliche Feuerweherschule Würzburg
Berlin	Neues Einsatzkonzept Fw Berlin, Hauptstadtportal, 2008	Stadt Berlin
Schleswig-Holstein	Organisationserlass Feuerwehren 07/2009 Vorlage für einen Feuerwehrbedarfsplan, 10/2011	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Brandenburg	-	-
Nordrhein-Westfalen	Siehe einzelne Regierungsbezirke	Bezirksregierungen

4.4 Weitere Entscheidungskriterien

4.4 Weitere Entscheidungskriterien zur Standortstruktur neben der Gebietsabdeckung

- Grenzabdeckung versus kurze mittlere Eintreffzeiten
- Ortskenntnis
- Abarbeitung von Flächenlagen/Großschadenslagen
- Personalreserve bei Großeinsätzen und länger andauernden Einsätzen
- Erhaltung einer gewissen Gesamtlöschkraft
- Fahrzeugtechnische Redundanz (geplant (Werkstattbesuche, Nachbarschaftshilfe, Paralleleinsätze), ungeplant (technischer Defekt))
- Einsätze mit längerer Schlauchstrecke
- Anzahl Freiwillige / Mitgliederzahl / Konservierung der derzeitigen Personalstärke bei Beibehaltung der Standortstruktur
- Tagesverfügbarkeit bezogen auf gesamtes Stadtgebiet (bei einer ausreichenden Parallelalarmierung besteht die Möglichkeit, im Rendezvous-Verfahren (Additionsprinzip) gemeinsam bestimmte Personalstärken zu erreichen; diese Möglichkeit sinkt mit der Auflösung von Standorten).
- Aufnahmemöglichkeit weiterer Mitglieder an bestehenden Standorten teilweise nur eingeschränkt möglich
- Motivation der Freiwilligen
- Negative Signalwirkung an das Ehrenamt bei Schließung von Standorten
- Ob die planerische Ausrückezeit eingehalten werden kann, kann derzeit unter anderem aufgrund der Einsatzdokumentation nicht hinreichend überprüft werden (Unterschied tagsüber und abends?)

Neben reinen Erreichbarkeitsüberlegungen sind bei Entscheidungen über die Standortstruktur noch weitere Aspekte zu berücksichtigen.

4.5 Wirtschaftlichkeits- bzw. Grenzkostenbetrachtungen

4.5 Wirtschaftlichkeits- bzw. Grenzkostenbetrachtungen / Mit-und-ohne-Betrachtung

- Im Rahmen des Transfers von „Grüne-Wiese“-Überlegungen hinsichtlich der Standortstruktur zu konkreten Maßnahmenvorschlägen sind auch wirtschaftliche Betrachtungen in die Planung mit einzubeziehen.
- So kann die „Grüne-Wiese“-Betrachtung zum Beispiel ergeben, dass es möglich ist, zwei Standorte zukünftig an einem Standort in der Mitte zwischen beiden bisherigen Standorten zusammenzulegen. Hier sind dann den Kosten für einen Neubau die Kosten für die Beibehaltung der bisherigen beiden Standorte gegenüberzustellen (d.h. unter Berücksichtigung evtl. An- oder Umbauten an einem oder an beiden Standorten). Sollten an den beiden Standorten keine oder nur geringe Baumaßnahmen erforderlich sein, kann es im Rahmen der Gesamtbetrachtung sinnvoll sein, aus rein wirtschaftlichen Gründen, d.h. unter Außerachtlassung bedarfsplanerischer Aspekte, zwei Standorte beizubehalten.
- Eine derartige Situation ist zum Beispiel im Bereich Beetz/Sommerfeld gegeben.
- Eine weitere Betrachtungsmöglichkeit, nunmehr nicht aus dem Blickwinkel der Kosten, sondern primär aus dem Blickwinkel der Leistungen, ist das Mit-und-ohne-Prinzip.
- So kann zum Beispiel anhand einer gedanklichen Auflösung eines Standortes gegenübergestellt werden, welche Vorteile und welche Nachteile dies mit sich bringt (Vorteile: Einsparung von Ausgaben für diesen Standort; Nachteile: siehe die Überlegungen zu den Eintreffzeiten sowie zu sonstigen zu berücksichtigenden Aspekten; Stichwort: Was ändert sich konkret durch die Auflösung eines Standortes? Welche Aufgaben können zukünftig nicht mehr erfüllt werden?).

Auch wirtschaftliche Aspekte können für die Beibehaltung von Standorten sprechen.

4.6 Erreichbarkeitsbetrachtungen

4.6 Erreichbarkeitsbetrachtungen

Ortsteil	Zum Erreichen des Ortsteils erforderliche <u>Fahrzeiten</u> [min]					Zum Erreichen des Ortsteils erforderliche <u>Eintreffzeiten</u> [min]				
	Kremmen	Flatow	Staffelde/Groß-Ziethen	Beetz	Sommerfeld	Kremmen	Flatow	Staffelde/Groß-Ziethen	Beetz	Sommerfeld
Kremmen	0	9	6	10	7	8	17	14	18	15
Beetz	9	18	15	0	3	17	26	23	8	11
Flatow	12	0	4	19	15	20	8	12	27	23
Groß-Ziethen	8	6	3	16	13	16	14	11	24	21
Hohenbruch	17	22	18	10	7	25	30	26	18	15
Sommerfeld	6	15	11	3	0	14	23	19	11	8
Staffelde	6	4	0	13	11	14	12	8	21	19
Ludwigsau	12	21	18	6	7	18	27	24	12	13
Linumhorst	13	9	12	20	17	19	15	18	26	23

Legende:

■ = bis 13 Minuten Eintreffzeit

■ = 14-16 Minuten Eintreffzeit

■ = Eintreffzeit über 16 Minuten

Grundlagen der Betrachtung:

Planerische Ausrückzeit von 5 Minuten bei allen Standorten

3 Minuten Fahrzeit zur Abdeckung des Ortsteils (außer Ludwigsau und Linumhorst, dort 1 Minute)

Hinweis: Berechnungen mittels Google-Routenplaner.

Bei der gegenwärtigen Standortstruktur werden alle Ortsteile außer Hohenbruch planerisch innerhalb von 13 Minuten Eintreffzeit erreicht. Hohenbruch und Linumhorst werden planerisch in 15 Minuten erreicht.

4.6 Erreichbarkeitsbetrachtungen

4.6 Erreichbarkeitsbetrachtungen

Ortsteil	5 Standorte (IST-Struktur)			
	8 Minuten	10 Minuten	13 Minuten	18 Minuten
Kremmen	2.986	2.986	2.986	2.986
Beetz	803	803	803	803
Flatow	735	735	735	735
Groß-Ziethen	-	-	239	239
Hohenbruch	-	-	-	711
Sommerfeld	1.491	1.491	1.491	1.491
Staffelde	422	422	422	422
Summe:	6.437	6.437	6.676	7.387
	87%	87%	90%	100%

Ortsteil	3 Standorte (Kremmen, Sommerfeld, Staffelde)			
	8 Minuten	10 Minuten	13 Minuten	18 Minuten
Kremmen	2.986	2.986	2.986	2.986
Beetz	-	-	803	803
Flatow	-	-	735	735
Groß-Ziethen	-	-	239	239
Hohenbruch	-	-	-	711
Sommerfeld	1.491	1.491	1.491	1.491
Staffelde	422	422	422	422
Summe:	4.899	4.899	6.676	7.387
	66%	66%	90%	100%

Ortsteil	1 Standort (nur Kremmen)			
	8 Minuten	10 Minuten	13 Minuten	18 Minuten
Kremmen	2.986	2.986	2.986	2.986
Beetz	-	-	-	803
Flatow	-	-	-	-
Groß-Ziethen	-	-	-	239
Hohenbruch	-	-	-	-
Sommerfeld	-	-	1.491	1.491
Staffelde	-	-	-	422
Summe:	2.986	2.986	4.477	5.941
	40%	40%	61%	80%

Summe:	6.437	6.676	7.387
	87%	90%	100%

Summe:	4.899	6.676	7.387
	66%	90%	100%

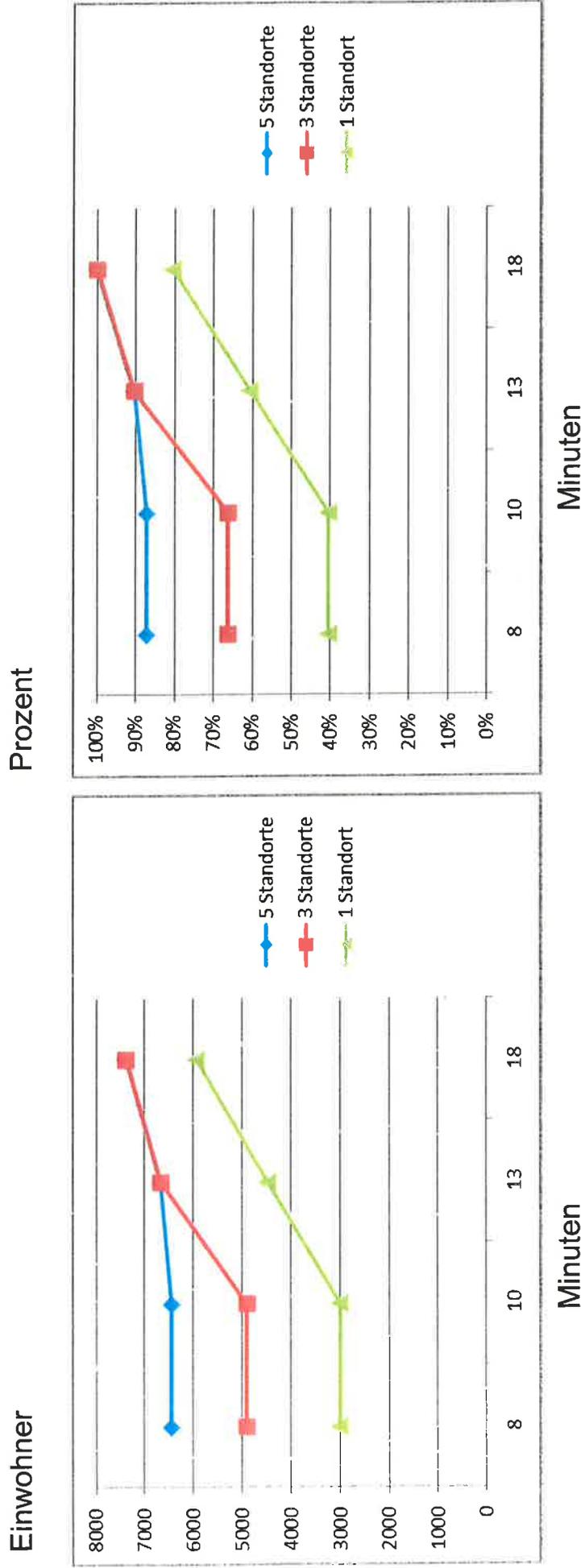
Summe:	2.986	4.477	5.941
	40%	61%	80%

Die Tabellen zeigen Erreichbarkeitsabhängigkeiten bezogen auf Einwohnerzahlen (Basis GABP 2010) in Abhängigkeit von ausgewählten Minutenwerten (Eintreffzeiten).

Bei der derzeitigen Standortstruktur kann ein hoher Anteil der Einwohner planerisch innerhalb von 8 Minuten Eintreffzeit erreicht werden.

4.6 Erreichbarkeitsbetrachtungen

4.6 Erreichbarkeitsbetrachtungen



Die Grafiken zeigen die Erreichbarkeit bezogen auf Einwohner und Prozentwerte bei ausgewählten Minutenwerten.

4.7 Zusammenfassung

4.7 Zusammenfassung

- Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Standortstruktur im Land Brandenburg.
- Aus den „Hinweise(n) und Empfehlungen zur Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse und zur Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfplanes im Land Brandenburg“ sowie aus dem Rettungsdienstgesetz lassen sich Zeiten für die Planung der Standortstruktur von Feuerwehren entnehmen bzw. ableiten.
- Bundesweit gibt es verschiedenste Papiere zur Feuerwehrbedarfsplanung, deren Zeitvorgaben sich in einem gewissen Rahmen bewegen. (Hinweis: Diese Papiere haben unterschiedlichsten Charakter bezüglich ihrer rechtlichen Bindung und gehen von reinen Empfehlungen bis zu gesetzlichen Vorgaben.)
- Unter Berücksichtigung sowohl der brandenburgischen als auch anderer in Deutschland gebräuchlichen Empfehlungen wurden im Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Kremmen im Jahr 2010 Schutzziele definiert (Eintreffzeiten: 10 Minuten und 13 Minuten).
- Darauf aufbauend wurde im Gefahrenabwehrbedarfsplan die Standortstruktur überprüft und Empfehlungen für Maßnahmen an den Feuerwehrhäusern abgeleitet.
- Neben reinen Eintreffzeitüberlegungen waren dabei auch andere Aspekte (wie z.B. Tagesverfügbarkeit, Einsatzbelastung, Grenzkostenüberlegungen usw.) zu berücksichtigen.
- Fachlich stellt diese Herangehensweise den Standard in der Feuerwehrbedarfsplanung dar.

5 Soll-Konzept

5 Soll-Konzept

5.1 Standorte

5.2 Fahrzeuge

5.1 Soll-Konzept / Standorte

Standortstruktur

- ❑ Zur fristgerechten Abdeckung des Stadtgebietes für den Brandschutz sind auch weiterhin mehrere Standorte der Feuerwehr erforderlich.
- ❑ „Grüne-Wiese“-Überlegung: Mit 4 Standorten der Feuerwehr (Kremmen, Beetz-Sommerfeld, Flatow-Staffelde-Großziethen, Hohenbruch) wäre eine fristgerechte Abdeckung eines überwiegenden Teils der bewohnten Gebiete gegeben (Voraussetzung: Personelle und technische Einsatzfähigkeit an allen Standorten).
- ❑ An 4 der 5 bestehenden Standorte sind derzeit keine baulichen Veränderungen (An-, Um- oder Neubauten) notwendig.
- ❑ Bauliche Veränderungen sind derzeit an dem Standort (Kremmen) erforderlich, der unter Berücksichtigung aller Aspekte (z.B. selbst bei Erhöhung der Eintreffzeiten; Anzahl primäre versorgte Einwohner) am wenigsten verzichtbar erscheint.
- ❑ Der Ortsteil Hohenbruch wird von der nächsten Einheit (Sommerfeld) nach einer Fahrzeit von rund 7 bis 10 Minuten erreicht. Daraus resultiert bei Ansatz einer Ausrückzeit von 5 Minuten eine planerische Eintreffzeit von 12 bis 15 Minuten. Somit können für diesen Ortsteil die Schutzzelempfehlungen ggf. nicht bzw. nur bedingt eingehalten werden. Der (Wieder-) Aufbau einer Feuerwehrereinheit in Hohenbruch ist mit den zu erwartenden Eintreffzeiten durch die Einheit Sommerfeld abzuwägen (Vergleich Eintreffzeitvorteil Sommerfeld/Hohenbruch versus Kosten sowie Personalüberlegungen).
- ❑ Die bestehende Standortstruktur sollte daher aus Sicht von LUELF & RINKE nach Abwägung aller Aspekte derzeit beibehalten werden.

Zur fristgerechten Abdeckung des Stadtgebietes sind auch weiterhin mehrere Standorte der Feuerwehr notwendig. LUELF & RINKE empfiehlt die bestehende Standortstruktur beizubehalten.

5.1 Soll-Konzept / Standorte

Maßnahmen Feuerwehrhäuser

Bauliche Veränderungen

- Neubau des Feuerwehrhauses in Kremmen; eine Verbesserung der Situation im Rahmen der bestehenden Baulichkeiten erscheint problematisch.

Abgasabsauganlagen:

- An 3 von 5 Standorten sind Abgasabsauganlagen vorhanden.
- An den Standorten Beetz und Flatow sind keine Abgasabsauganlagen vorhanden.
- In Beetz befinden sich die Umkleiden getrennt von der Fahrzeughalle.
- In Flatow befinden sich die Umkleiden in der Fahrzeughalle, daher Bedarf einer Abgasabsauganlage gemäß Unfallverhütungsvorschriften (siehe GUV-Information 8651 Sicherheit im Feuerwehrdienst, S. 145: „Abgasabsaugung ist immer erforderlich, wenn in der Fahrzeughalle noch persönliche Schutzausrüstungen untergebracht sind.“).

5.2 Soll-Konzept / Fahrzeuge

Fahrzeugkonzept / Einleitung

- Das Fahrzeugkonzept wurde auf Basis der IST-(Standort-)Struktur erstellt und berücksichtigt gewisse vorgegebene Parameter (insbesondere Alter und Größe der Fahrzeuge sowie die Größe der Stellplätze).
- Es ist bei einer weiteren Fortschreibung des Bedarfsplans gegebenenfalls neu zu diskutieren und zu bewerten (ggf. Änderungen in der Standortstruktur, der Anzahl und Verfügbarkeit der freiwilligen Kräfte sowie Änderungen im Gefahrenpotential und in der Normgebung).
- Es sind – unter anderem resultierend aus Änderungen in der Normung – einige Veränderungen hinsichtlich der Fahrzeugtypen vorgesehen. Diese werden - im Rahmen der altersbedingten Außerdienststellung von Fahrzeugen - jedoch teilweise erst langfristig wirksam.
- Insbesondere die Verteilung von Sonderfahrzeugen, Tanklöschfahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit größerem Wassertank sowie der Hilfeleistungssätze sollte auch kreisweit abgestimmt werden. Ggf. können sich dadurch noch Veränderungen ergeben.
- Derzeitige technische Löschkraft: 5 Löschfahrzeuge (4 LF, 1 TSF-W), davon 3 wasserführend, und 2 Tanklöschfahrzeuge.
- Soweit im kurzfristigen Fahrzeug-SOLL-Konzept Veränderungen im Fahrzeugtyp vorgesehen sind, sind diese in der Tabelle auf der folgenden Seite farblich hinterlegt (blau).
- Die zur Umsetzung des Soll-Konzepts kurzfristig erforderlichen Maßnahmen werden auf der nachfolgenden Seite erläutert.

5.2 Soll-Konzept / Fahrzeuge

Fahrzeugkonzept / Tabelle

Einheit	Aktive 2010	Einw. 2010	IST 2010	Baujahr	Alter 2010	SOLL bis 2015 (mittelfristig)	SOLL ab 2015 (langfristig)	IST 2016	Baujahr	Alter 2016	SOLL 2016 kommunal	SOLL 2016 mit Autobahn	SOLL 2016 Umsetzung	
Kremmen	34	2.986	LF 8/6	2002	8	HLF 20/16	HLF 20/16	LF 8/6*	2002	14	HLF 20	HLF 20	HLF 20	
			TLF 16/45	1993	17	TLF 20/50	TLF 20/50	TLF 16/45	1993	23	TLF 3000	TLF 3000	TLF Wald	
			TLF 16/25	1974	36	TSF-W	-	-	-	-	-	-	-	-
			VRW	1992	18	VRW	VRW	VRW*	1992	24	VRW*	VRW*	VRW*	VRW*
			DLK 18/12	2008	2	DLK 18/12	DLK 18/12	DLK 18/12	2008	8	DLK 18/12	DLK 18/12	DLK 18/12	DLK 18/12
			ELW 1	1998	12	ELW 1	ELW 1	ELW 1	2014	2	ELW 1	ELW 1	ELW 1	ELW 1
Beetz	48	1.491	-	-	-	-	-	-	-	-	MTW	MTW	MTW	
			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	MZF
			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sommerfeld	48	1.491	TLF 16/25	1985	25	LF 10/6	LF 10/6	LF 10/6	2011	5	LF 10	LF 10	LF 10/6	
			LF 16-TS	1992	18	HLF 10/6	HLF 10/6	LF 16-TS	1992	24	HLF 10	HLF 10	HLF 10	HLF 10
			VRW	1995	15	MTW	MTW	VRW*	1995	21	MTW	MTW	MTW	TSF-W
Flatow	22	735	LF 8	1986	24	LF 8	TSF-W	TSF-W	2011	5	TSF-W	TSF-W	TSF-W	
			LF 8	1980	30	TSF-W	TSF-W	LF 8*	1980	36	MTW	HLF 10	HLF 10	LF 8/6*
Staffelde / Groß Ziethen	30	661	TLF 16/25	1984	26	TLF 16/25	TLF 20/40	TLF 20/40-St	2014	2	TLF 20/40-St	TLF 20/40-St	TLF 20/40-St	
			TLF 16/25	1984	26	TLF 16/25	TLF 20/40	TLF 20/40-St	2014	2	TLF 20/40-St	TLF 20/40-St	TLF 20/40-St	

Legende:

= Neubeschaffungen
 = Umsetzungen

* mit Rettungssatz

Anmerkungen:
 Spalten „IST 2010“, „SOLL bis 2015“ und „SOLL ab 2015“ aus Gefahrenabwehrbedarfsplan 2010 informativ übernommen.
 Spalte „SOLL 2016 kommunal“: Betrachtung rein kommunal, ohne Gefahrenpotenzial Autobahn.
 Spalte „SOLL 2016 mit Autobahn“: Mit Betrachtung Gefahrenpotenzial Autobahn“.
 Spalte „SOLL 2016 Umsetzung“: Aus den Überlegungen resultierende Maßnahmen (siehe Detailerläuterungen auf der folgenden Seite).

5.2 Soll-Konzept / Fahrzeuge

Maßnahmen kurzfristig*

Reihenfolge nach taktischer Priorität, Änderungen durch technische Erfordernisse möglich.

- Das LF 8/6 in Kremmen (Baujahr 2002) wird durch ein HLF 20 ersetzt.
- Das LF 8/6 aus Kremmen wird dann nach Staffelde / Groß Ziethen umgesetzt und ersetzt das dortige LF 8.
- Für den Standort Kremmen wird ein Mannschaftstransportwagen (MTW) beschafft. Derzeit gibt es im Stadtgebiet keinen MTW. Dieser Fahrzeugtyp ist vielfältig einsetzbar: Zum Personaltransport (Fahrten zu Lehrgängen, Personalablösung bei Einsätzen usw.), für die Jugendfeuerwehr, zum Transport von (Klein-)Geräten usw..
- Der VRW in Sommerfeld (Baujahr 1995) wird nach Außerdienststellung durch ein TSF-W (oder KLF) ersetzt. Damit verfügen dann alle Standorte über wasserführende Fahrzeuge.
- Das TLF 16/45 in Kremmen (Baujahr 1993) wird nach Außerdienststellung durch ein TLF 3000 bzw. TLF Wald Typ Brandenburg (derzeit TLF 4000 St oder TLF 5000 BB) ersetzt.
- Das LF 16-TS in Sommerfeld (Baujahr 1992) wird nach Außerdienststellung durch ein HLF 10 ersetzt.
- Das TSF-W am Standort Sommerfeld stellt dann das Redundanzfahrzeug für alle 5 Standorte dar (geplant (Werkstattbesuche, z.B. Kundendienst oder Reifenwechsel) und ungeplant (technischer Defekt)).
- Als gesamtstädtisches Logistikfahrzeug wäre ein GW-L1 oder GW-L2 sinnvoll. Dieser könnte am Standort Staffelde oder am Standort Kremmen stationiert werden.

* Ohne reine Ersatzbeschaffungen gleichen Typs, beispielsweise bei ungeplantem Ausfall von Fahrzeugen.

Abkürzungen und Definitionen

Fahrzeuge

DLK	Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
GW-L1 oder GW-L2	Gerätewagen-Logistik 1 oder 2
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
LF	Löschgruppenfahrzeug
MTW	Mannschaftstransportwagen
St	Staffel
TLF	Tanklöschfahrzeug
TS	Tragkraftspritze
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser
VRW	Vorausrüstwagen

Kontaktdaten



LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH

Ludwig-Erhard-Str. 2
41564 Kaarst

Tel: 02131-5250 30

Fax: 02131-5250 399

e-mail: info@luelf-rinke.de

Internet: www.luelf-rinke-sicherheitsberatung.de

Die Weitergabe des vorliegenden Bedarfsplans in die Hände unbefugter Dritter sowie die teilweise oder vollständige Veröffentlichung von Ergebnissen (z.B. im Internet) ist grundsätzlich untersagt und bedarf der Zustimmung von LUELF & RINKE.